

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG)

Das NÖ Sozialhilfe Ausführungsgesetz (NÖ SAG), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 6 Z 1 lautet wie folgt:

(6) Als nicht bereit ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen gelten jedenfalls Personen,

1. deren Dienstverhältnis in Folge eigenen Verschuldens beendet worden ist oder die ihr Dienstverhältnis freiwillig gelöst haben, wobei eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses im Konnex den Auswirkungen von COVID-19 nicht als freiwillig im Sinne dieser Bestimmung gilt, jeweils für die ersten vier Wochen nach Beendigung des Dienstverhältnisses,“

In § 12 Abs. 8 wird nachstehender 3. Satz angefügt:

„Festgehalten wird, dass bis 30. September 2020 jene bescheidmässig zuerkannten Leistungen ohne gesonderte Antragstellung weitergewährt werden, deren Befristung in der Zeit von 01. April 2020 bis 29. September 2020 enden würde.“

In § 12 Abs. 9 wird nachstehender 3. Satz angefügt:

„Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Antrag innerhalb des bzw. sechs Wochen nach Ablauf des Leistungszeitraumes gemäß Absatz 8 letzter Satz gestellt wurde. “

In § 21 wird nachstehender Absatz 8 angefügt:

„Die Behörde kann eine Leistung nach diesem Gesetz von der Bedingung der nachträglichen Beibringung der Unterlagen und Nachweise gemäß Absatz 5 und 6 abhängig machen, wenn dies von Antragsteller beantragt wird. Werden die geforderten

Unterlagen und Nachweise nicht bis zu der im Bescheid festgesetzten Frist beigebracht, so kann die gesamte Leistung zurückgefordert und die laufende Leistung eingestellt werden.“

In § 51 wird nachstehender Absatz 6 angefügt:

„§ 9 Abs. 6 Z 1, § 12 Abs. 8 dritter Satz, § 12 Abs. 9 dritter Satz und § 21 Abs. 8 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. § 9 Abs. 6 Z 1, § 12 Abs. 8 dritter Satz und § 12 Abs. 9 dritter Satz in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“